

Besondere Promotionsordnung für das Fach Physik zur vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 7. 7. 1971 beschlossenen, mit KMS vom 23. 9. 1971 Nr. 1/2 — 6/122 097 genehmigten und am 19. 10. 1971 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 20. 10. 1971 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 12. Juli 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. von Elmenau

Ministerialdirigent

KMBL 1972, S. 864

Besondere Promotionsordnung des Fachbereichs Physik zur Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät (VOROPUR) der Universität Regensburg

§ 1 Voraussetzungen

Grundsätzlich ist für die Zulassung zum Promotionsverfahren im F.B. Physik, gemäß § 2, Absatz 3 der VOROPUR, die Vorlage eines Zeugnisses einer deutschen Hochschule über bestandenes Hauptdiplom im Fach Physik oder Staatsexamen in Physik oder in Mathematik in der Kombination mit Physik erforderlich.

Bei anderem Studienabschluß entscheidet gemäß § 3, Absatz 3 VOROPUR, der F.B.-Rat auf seiner ersten Sitzung nach Einreichen des Zulassungsantrags.

§ 2 Fristen

- 1 Der F.B.-Sprecher, bei fristüberschreitender Abwesenheit sein Stellvertreter, entscheidet innerhalb 2 Wochen vom Eingang des Zulassungsantrags über die Zulassung. Falls der Fall des § 1, Satz 2 dieser Ordnung vorliegt, wird im Rahmen der dort benannten F.B.-Ratssitzung über die Zulassung entschieden.
- 2 Der F.B.-Rat benennt auf seiner ersten auf den Tag der Annahme des Zulassungsgesuchs folgenden Sitzung den Prüfungsausschuß.
- 3 Wird ein Sondergutachten nach § 7, Absatz 4 der VOROPUR erstattet, so muß der F.B.-Rat auf der nächsten, auf das Ende der Auslagefrist folgenden Sitzung über die Berücksichtigung des Sondergutachtens entscheiden. Findet innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Auslagefrist keine F.B.-Ratssitzung statt, so ist im Umlaufverfahren zu entscheiden oder eine a.o. Sitzung einzuberufen.

§ 3 Pflichtexemplare

- 1 Die vollständigen Exemplare der Dissertation gemäß § 3, Absatz 2 lit. a) sowie § 10, S. 1 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion müssen als Schreibmaschinenmanuskript vorgelegt werden, und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 oder A 5. Sie müssen gebunden und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über die gewonnenen Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben.
- 2 Der Titel der vollständigen Exemplare muß die Bezeichnung Dissertation der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg

und den Namen des Bewerbers tragen. Die Gestaltung des Titelblatts ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen. Auf der Innenseite des Titelblatts ist der Name der beiden Referenten zu nennen; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 3 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion eingereicht wurde.

- 3 Die Kurzfassung muß den Titel der Originalarbeit und den Namen des Bewerbers tragen. Sie muß als Kurzfassung einer Dissertation der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg gekennzeichnet sein; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 3 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion eingereicht wurde. Die Gestaltung des Titels ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen.
- 4 Die Kurzfassung muß die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation unter Erwähnung der angewandten Methoden enthalten. Sie muß als Schreibmaschinenmanuskript oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 vorgelegt werden und muß bei 1/2zeiliger Schrift mindestens 2 Seiten umfassen.

§ 4 Ablieferungsfrist

- 1 Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung beim Fachbereichssprecher abzuliefern zusammen mit einer Bestätigung des ersten Referenten, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen von § 10 der vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion sowie § 3 dieser Promotionsordnung entsprechen.
- 2 Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Besondere Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Regensburg tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsüblich bekanntgemacht am 19. 10. 1971

Bekanntmachung über das Kostenwesen an den staatlichen Gymnasien

Vom 1. August 1972 Nr. II/12 — 8/93 534

I.

Durch das Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes (KG) vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257) i. V. m. der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife vom 11. November 1971 (GVBl. S. 455) wurde mit Wirkung vom 1. September 1970 innerhalb des staatlichen Schulwesens weitgehend die Verwaltungskosten-, Benutzungsgebühren- und Beitragsfreiheit eingeführt.

Lediglich in den nachstehenden Fällen werden im Bereich der staatlichen Gymnasien noch Gebühren erhoben. Vollständigkeitshalber sind auch solche Gebühren angeführt, die nicht von den Schulen zu erheben sind.